

Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail: post.IV3_19@bmdw.gv.at

Wien, am 30.10.2019

Entwurf Elektrotechnikverordnung 2019 – ETV 2019
BMDW-94.110/001-IV/3/2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der ZiviltechnikerInnen bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der Elektrotechnikverordnung 2019 und erlaubt sich, dazu folgende Stellungnahme abzugeben:

Ad Präambel:

In der Präambel wurde der Konnex zu § 181 Mineralrohstoffgesetz entfernt. Wir bitten darum, in den „Erläuterungen“ kurz darzulegen, warum der Konnex entfernt wurde.

Ad § 2 Abs 2 ETV 2019:

Laut § 2 Abs 2 ETV 2019 sollen die Anforderungen des § 3 Abs 1 und 3 ETG 1992 als erfüllt angesehen werden, wenn die „kundgemachten elektrotechnischen Normen“ angewendet wurden.

Durch diese Formulierung entsteht der Eindruck, dass darüber hinaus keine weiteren Normen anzuwenden sind. Wenn man den – in den Erläuterungen zitierten – „Blue Guide“ der Europäischen Kommission heranzieht, scheint es so, als wären diese kundgemachten elektrotechnischen Normen nur ein Anhaltspunkt, um die rechtlichen Anforderungen (hier § 3 Abs 1 und 3 ETG 1992) zu erfüllen. Sie entbinden aber nicht von der Pflicht zu prüfen, ob an den konkreten Einzelfall nicht doch noch weitere Anforderungen gestellt werden, um das Schutzziel der übergeordneten Norm (hier § 3 Abs 1 und 3 ETG 1992) zu erfüllen.

Es sollte deshalb entweder in § 2 Abs 2 oder in den Erläuterungen angeführt werden, dass das Schutzziel gem. § 3 Abs 1 und 3 ETG 1992 an oberster Stelle steht und gegebenenfalls zusätzliche Maßnahmen zu treffen bzw. Normen anzuwenden sind, um

- entsprechend dem Schutzziel des § 3 Abs 1 und 3 ETG 1992 dem Stand der Technik zu entsprechen. Jedenfalls zusätzlich anzuwenden sind die verbindlichen Normen des Anhang I.

Ad § 4 Abs 2 ETV 2019

Es wäre aus Gründen der Rechtssicherheit wünschenswert, die in § 4 Abs 2 genannte Risikobeurteilung näher zu definieren. Ohne eine nähere Definition könnte eine solche Risikobeurteilung drastische Folgen in zeitlicher, fachlicher und ökonomischer Hinsicht habe, da Errichter und Planer nicht mit ausreichender Sicherheit davon ausgehen können, dass die vorgenommene Risikobeurteilung den rechtlichen Anforderungen genügt.

Wir würden deshalb vorschlagen, die Risikobeurteilung in § 3 zu definieren und/oder eine Richtlinie/Norm zu erarbeiten bzw. auf eine bereits bestehende Richtlinie/Norm zu verweisen.

Ad § 6 ETV 2019:

Die Erstprüfung hat gem. § 6 nach dem Stand der Technik zu erfolgen. Da der „Stand der Technik“ einen unbestimmten Gesetzesbegriff darstellt, sollte dieser Begriff – wie in anderen Gesetzen und Normen – konkretisiert bzw. definiert werden.

Diese Bestimmung könnte zudem missverstanden werden. Daher sollte in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass die OVE E 8101 keinesfalls zur Sicherstellung des Schutzzieles des § 3 Abs 1 und 2 ETG 1992 ausreicht. Bei Anwendung der OVE E 8101 ist nur die Voraussetzung der Erstprüfung als erfüllt anzusehen.

Ad § 9 Abs 2 ETV 2019:

Wir bitten um eine Klarstellung dahingehend, ob Altanlagen im Rahmen einer Überprüfung nach der Übergangsfrist von 5 Jahren ebenfalls einer Risikobeurteilung gem. § 4 Abs 2 oder § 5 Abs 2 unterzogen werden müssen.

Zu Anhang II:

Zu ÖVE/ÖNORM EN 53010:2017-03-01: Diese Norm ist noch nicht ausgereift genug. Bei Anwendung dieser Norm würden teilweise neue Problembereiche im Bereich des Personenschutzes insb. bei österreichischer Nullung geschaffen werden. Unserer Meinung nach ist es nicht vertretbar, eine solche Norm in Anhang II aufzunehmen. Es sollte hierzu eine OVE Richtlinie erarbeitet werden.

Zu ÖVE/ÖNORM EN 50173-Serie: Diese Normenserie gilt als sehr komplex und teilweise unzureichend. Wir würden deshalb auch hier die Erarbeitung einer OVE-Richtlinie anregen. Sollte diese Serie gestrichen werden, sollte auch überprüft werden, ob die Querverweise in der OVE E 8101:2019-01-01 ebenfalls zu streichen wären.

- Zu ÖVE/ÖNORM EN 62305-3:2012-07-01: Wenn diese Norm nicht – wie schon in der geltenden Fassung der ETV 2002 – eingeschränkt wird, wird dadurch der Sicherheitsstandard im Bereich „Blitzschutz“ herabgesetzt, da ohne Einschränkung auch die Umsetzung der Blitzschutzklasse IV ermöglicht wird.

Wir regen außerdem an, den Anhang II um die „OVE E 8065: Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen“ zu ergänzen, da diese Norm ein zentrales Dokument für explosionsgefährdete Bereiche darstellt.

Generell möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Aktualität der genannten Normen nochmals überprüft werden sollte. Beispielsweise wurde die ÖVE/ÖNORM EN 50173-2:2011-10-01 schon durch die OVE EN 50173-2:2018-12-01 ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen



BR h.c. Dipl.-Ing. Rudolf Kolbe
Präsident